

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1179/2022**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 04.11.2022

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten
 Aktenzeichen/Telefon: -50- Mü/schm 1822
 Verfasser/-in: Ines Müller

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Integration		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Vermeidung von Stromsperren bei Energieschulden - Einrichtung eines Härtefallfonds
 - Antrag des Magistrats vom 04.11.2022 -**

Antrag:

- „1. Die Universitätsstadt Gießen richtet ab dem Haushaltsjahr 2023 einen Härtefallfonds zur Vermeidung von Stromsperren bei Energieschulden ein. Dieser wird in den Haushaltsjahren 2023-2026 mit jährlich 120.000 Euro ausgestattet. Der Magistrat erstellt nach zwei Jahren einen Evaluationsbericht, der der Stadtverordnetenversammlung als Grundlage für die Entscheidung über die Fortschreibung und die weitere Ausstattung des Fonds dient.
2. Der Härtefallfonds richtet sich an private Haushalte, die aufgrund ausstehender Zahlungen von einer Stromsperre bedroht oder betroffen sind. Eine Antragstellung kann erst erfolgen, wenn die gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten der Sozialleistungsträger (Jobcenter und Sozialamt), insbesondere die Gewährung eines Darlehens, ausgeschöpft sind. Der Härtefallfonds kann von einem privaten Haushalt nur einmal in Anspruch genommen werden und es besteht kein Rechtsanspruch. Die Antragsstellung erfolgt über eine Einrichtung, die den privaten Haushalt in der Angelegenheit begleitet. Die Entscheidung erfolgt durch eine für diesen Zweck einzurichtende Kommission.
3. Die weiteren Details zur Gewährung von Haushaltsmitteln an private Haushalte aus dem Härtefallfonds legt der Magistrat in einer Richtlinie fest. Hier sind insbesondere die maximale Höhe der Mittelgewährung, der Verfahrensweg der Antragstellung (Kriterien für die Antragsberechtigung, Kreis der antragaufnehmenden Einrichtungen), die Kriterien für die Gewährung sowie der Modus der Entscheidungsfindung durch die Kommission festzulegen.
4. Der Härtefallfonds ist Teil eines Konzepts, um Energieschulden und Stromsperren entgegenzuwirken, dessen zentrales Element die Zusammenarbeit verschiedener Akteure am Runden Tisch Energiearmut ist. Ziel ist es, durch einen abgestimmten Verfahrensweg, eine Verbesserung der Zusammenarbeit und die Erarbeitung

geeigneter Informationsformate, die betroffenen Haushalte schnell und zuverlässig zu erreichen, um Stromsperrern weitgehend zu vermeiden sowie bereits im Vorfeld der Entstehung von Energieschulden entgegenzuwirken. Der Magistrat wird beauftragt, dieses Konzept zusammen mit der Richtlinie für den Härtefallfonds zu erarbeiten.“

Begründung:

Steigende Energiekosten sind mit Blick auf die Sicherstellung der Grundversorgung privater Haushalte bereits seit mindestens dem vergangenen Jahr ein zunehmend relevantes Thema. Gerade die Preissteigerungen für Strom und Wärme, die sich im Jahr 2022 noch einmal deutlich verstärkt haben, führen nicht selten zu Verschuldungssituationen, Energiearmut und existenziellen Nöten.

Seit Anfang 2022 gibt es im Zusammenhang mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Stromversorgung eine bundesgesetzliche Regelung zur sogenannten Abwendungsvereinbarung. Diese eröffnet den von einer Sperrandrohung betroffenen Haushalten ein Zeitfenster von 8 Tagen, um die vom Versorger verpflichtend anzubietende 6-monatige Rückzahlungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Mit dem Ziel, diese neue Regelung bekannt zu machen und den themenbezogenen Austausch untereinander zu stärken, fand Anfang Februar 2022 der erste Runde Tisch zum Thema Energiearmut statt. Unter der Regie von Stadträtin Eibelshäuser und Stadtrat Arman sind hier neben dem Amt für soziale Angelegenheiten, dem Büro für Integration, dem Büro für Frauen und Gleichberechtigung und der Stabstelle Soziale Stadterneuerung diverse weitere Einrichtungen und Behörden vertreten: Stadtwerke Gießen, Sozialamt, Jobcenter, die Verbraucherzentrale, die Schuldnerberatungsstellen, Mitarbeiter*innen aus Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement, Beratungsstellen freier Träger (u.a. Caritas Sozialberatung, Arbeitsloseninitiative, Aktino) und die Wohnungsgesellschaften.

Das Forderungsmanagement der Stadtwerke Gießen hat bereits in den vergangenen Jahren ein gutes Netzwerk mit einer funktionierenden Zusammenarbeit aufgebaut. Zentrale Akteure sind Sozialamt und Jobcenter, die bei Energieschulden mit Darlehen unterstützen können, aber auch die verschiedenen Beratungsstellen. Auf diese Weise ist es gelungen, die Anzahl der Stromsperrern im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Gießen von 1.446 im Jahr 2013 auf 454 im Jahr 2021 zu reduzieren.

Unter Beteiligung der Koordinatorin des Projekts „Hessen bekämpft Energiearmut“ wurde dieser Austausch im September fortgesetzt. Alle Beteiligten berichten von zunehmender Sorge, Ängsten, Unsicherheiten insbesondere bei Menschen mit geringem Einkommen und Bezieher*innen von Sozialleistungen. Ratenzahlungen, die bislang ein geeignetes Instrument waren, werden zunehmend schwieriger umzusetzen, da in vielen Haushalten bereits jetzt keine finanziellen Puffer mehr vorhanden sind. So werden verschiedene Lebensbereiche wie Strom, Lebensmittel, Einschulungskosten gegeneinander abgewogen und priorisiert. Schuldensituationen drohen sich zu verstetigen und Problemlagen, die seit Jahren vorhanden sind, werden sich voraussichtlich potenzieren.

Bedingt durch die stark gestiegenen Energiekosten und die durch die hohe Inflation

insgesamt gestiegenen Lebenshaltungskosten ist das Thema Energiearmut eines, das Haushalte bis deutlich in die Mittelschicht betreffen kann. Nach wie vor besonders betroffen sind jedoch Menschen mit geringen Einkommen und Bezieher*innen von Sozialleistungen. Bei Letzteren werden die Heizkosten als Kosten der Unterkunft von den Sozialleistungsträgern übernommen, die Stromkosten müssen jedoch, genau wie die Kosten für z.B. Lebensmittel und Kleidung aus dem Regelsatz aufgebracht werden. Viele dieser Haushalte haben eine veraltete Ausstattung mit Elektrogeräten oder sind auf die Warmwasserbereitung mit Strom angewiesen.

Dabei handelt es sich um ein systemisches Phänomen zunehmender Armutslagen, das in erster Linie sozialpolitische Lösungen auf Bundesebene erforderlich macht. Ungeachtet dessen gilt es jedoch, auf der kommunalen Ebene gute Strukturen der Zusammenarbeit zu schaffen und auszubauen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten, um den entstehenden Notlagen nach Möglichkeit die Spitze zu nehmen.

Das Ziel der weiteren Zusammenarbeit am Runden Tisch Energiearmut ist es nun, auch unter den aktuell deutlich erschwerten Rahmenbedingungen Stromsperrern weitgehend zu vermeiden. Zentral ist es hier, die von einer Sperrankündigung betroffenen Haushalte schnell und zuverlässig zu erreichen, um mit ihnen gemeinsam an einer Lösung zu arbeiten. Der Zugang in den Verfahrensweg zur Abwendung von Stromsperrern soll über einen festgelegten Kreis von Institutionen des Runden Tisches Energiearmut erfolgen, der von den Betroffenen zunächst angesprochen werden muss. Diese Institutionen sollen die Möglichkeit erhalten, die Sperre für eine Frist von zwei bis vier Wochen auszusetzen, um eine Klärung herbeizuführen. Es gilt daher, geeignete Informationsformate sowohl für die Betroffenen als auch für die Berater*innen zu erarbeiten und die dezentrale Arbeit unter Stärkung des Netzwerks fortzuführen. Auch die Zugänge zu einer Energieberatung sollen gestärkt werden, um eventuelle bislang nicht genutzte Einsparpotentiale erkennen und beheben zu helfen.

Für besondere, in einer städtischen Richtlinie noch genau zu definierende Fälle, wird ein Härtefallfonds eingerichtet und mit jährlich 120.000 € ausgestattet. Die Beschlussfassung über die Mittelausstattung obliegt der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltsplanung 2023. Die Ausgestaltung der städtischen Richtlinie erfolgt durch den Magistrat und in enger Abstimmung mit dem Sozialamt und dem Jobcenter, um sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgesehenen Mechanismen zunächst ausgeschöpft werden und kein Tatbestand entsteht, in dem die Gewährung eines Zuschusses aus dem Härtefallfonds auf die Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII angerechnet wird. Die Entscheidung über die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für private Haushalte wird in einer hierfür einzurichtenden Kommission getroffen.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift